

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.1979

Geschäftszahl

3199/78

Rechtssatz

Nach der Gestaltung des IESG hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds am Ausgang der durch Antrag der Anspruchsberechtigten eingeleiteten Verfahren lediglich ein wirtschaftliches Interesse und daher weder Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 noch Berechtigung zur Erhebung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde.

Beachte

Besprechung in:

DRdA 1980/4/5, S 280;